Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn

Naturwissenschaftlich-Technologisches und Sprachliches Gymnasium



Liebe Eltern,

wie Ihnen sicher bekannt ist, unterliegen Ihre Kinder auf dem Schulgelände der Aufsichtspflicht der Schule. Diese Aufsichtspflicht gilt selbstverständlich auch bei vorzeitigem Unterrichtsende am Vormittag. Die Schule darf die Schüler in einem solchen Fall nicht ohne weiteres nach Hause schicken, sondern hat sicherzustellen, dass zwischen der Aufsichtspflicht der Schule und dem sich daran anschließenden Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten keine Aufsichtslücke entsteht. Allerdings geht die Aufsichtspflicht der Schule bei vorzeitigem Unterrichtsende nicht soweit, dass die Schüler stets bis zum regulären Unterrichtsende (im Regelfall 13.00 Uhr) in der Schule zu beaufsichtigen wären.

Bei ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann den Schülern gestattet werden, auch bei vorzeitigem Unterrichtsende das Schulgelände zu verlassen. Die Erziehungsberechtigten übernehmen damit, nachdem die Schüler das Schulgelände verlassen haben, die Aufsichtspflicht und eine evtl. entstehende Aufsichtslücke in ihren Verantwortungsbereich.

Wenn Sie also wünschen, dass Ihr Kind bei vorzeitigem Unterrichtsende am Vormittag direkt nach Unterrichtsschluss den Nachhauseweg antreten soll, so unterschreiben Sie bitte untenstehende Erklärung.

Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass selbstverständlich alle Kinder, die sich bei vorzeitigem Unterrichtsende bis 13.00 Uhr im Schulhaus aufhalten, von eingeteilten Lehrkräften beaufsichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

D. Benker, StD Schulleiter

Einverständniserklärung

 □ Wir/Ich sind/bin damit einverstand □ Wir/Ich sind/bin damit nicht einverstand 	•
bei vorzeitigem Unterrichtsende am Vorm	Klassenittag direkt nach Unterrichtsschluss den ärung gilt bis sie schriftlich widerrufen wird.
 Ort, Datum	 Unterschrift eine Erziehungsberechtigen